

(Abg. Lange [Leipzig].)

(A) 22 Stunden hinaus, damit sie nicht die Pflicht der 24 Stunden kriegen. Daher, wenn man diesen Unterricht als wesentlichen Unterricht bezeichnen will, wäre es notwendig, in erster Linie dafür besorgt zu sein, die Pension auch auf den Staat zu übernehmen.

Nun sieht ja auch die Regierung im Entwürfe die Bildung von Schulverbänden vor. Ja diese Bildung von Schulverbänden kann sogar erzwungen werden, aber nur zu Zwecken der Fortbildungsschulen und Hilfsschulen. Zum Unterricht von Handarbeiten gibt es das nicht. Jetzt haben wir Handarbeitslehrerinnen, die über 24 Stunden Unterricht geben. Sie können aber nicht in den Genuß der Rechte kommen, weil sich die Gemeinden nicht vereinigt haben, sondern die Gemeindevorstände, daß jede Gemeinde für sich dieselbe Lehrkraft engagiert, die eine auf 10 Stunden, die andere auf 8 Stunden, die dritte auf 7 Stunden. Da bekommt keine Gemeinde die Last der Pension oder der Staffel, und die Lehrerin hat die Pflichtstunden, kann aber nie in den Besitz dementsprechender Rechte kommen. Wenn man dies wollte, hätte man eben auch hier zum Zwange der Verbände kommen müssen. Dieser Zwang liegt jetzt nicht vor.

Nun kommt aber noch eins in Frage: daß man diese Lehrkräfte in den Lehrerversammlungen, die Einwirkung auf den Lehrplan haben, ohne Einfluß läßt, weil sie nicht ständig werden können, infolgedessen sie da ohne Einfluß sind. Nicht unbedenklich erscheint es mir auch, die Fachlehrer ohne weiteres auszuschneiden. Denn warum man nicht auch künstlerisch vorgebildete Zeichenlehrer verwenden soll dort, wo man eine Menge von ihnen hat und benutzen kann, das weiß ich nicht. Ich begrüße es, daß die Möglichkeit, die Fremdsprachen, Stenographie, Handfertigkeiten einzuführen, gegeben ist, wo das Bedürfnis und die Fähigkeit vorliegt, und daß es nicht Zwang für alle ohne weiteres werden muß.

Aber recht drakonisch sind doch die Strafen in § 6, die befremden mich allerdings. Wie man für die „unberechtigte Versäumnis der Schule“ die Strafe in dieser Höhe festsetzen kann, weiß ich wirklich nicht. Da wünschte ich einmal — und ich hoffe, daß in der Deputation uns das Ministerium das Material vorlegt — zu wissen, wie es dazu kommt. Nach den Erfahrungen in der Reihe von Jahren, die ich in der Schulverwaltung gewesen bin, muß ich sagen: ich könnte nur den Wunsch haben, die Herren Geheimräte könnten einmal in die Praxis gucken, in jene Räume, wo manche Mutter mit ihren Kindern haust, wo ge-

locht wird und die Windeln getrocknet werden, wo die Menschen geboren werden und wo sie sterben, in einem und demselben Raume, wo die Mutter oft um 7 Uhr auf Arbeit geht und die Kinder sich überlassen bleiben. Da laßt so ein armes Kind wieder ein-dufeln, es hätte um 8 Uhr in der Schule sein müssen, der Bureaukrat tut seine Pflicht und schreibt eine Meldung. Ich könnte derartige Fälle aus der Praxis vorführen, die geradezu rigoros sind. „Ach, wir sind nicht so“, sagte ein Herr Schulinspektor zu mir. Um einen Vater vor Gefängnis zu schützen, habe ich in einem Arbeitergefängnis sammeln lassen, um die Strafe zu bezahlen.

(Hört, hört! links.)

In anderen Bundesstaaten kennt man eine Strafe von 50 Pf. oder 1 M., hier sind es bis zu 30 M., eventuell Gefängnis.

(Sehr richtig!)

Der Richter muß in solchen Fällen nach dem Buchstaben urteilen, und aus diesem Grunde erfolgt bei Anrufung des Gerichts einfach die Verurteilung. Mir ist nicht bekannt, daß wir irgendwo derartige Zustände in Sachsen hätten, daß sich solche Strafen notwendig machten.

Nun aber kommt auch die sonderliche Bestimmung für die Schulvorstände: in Zukunft muß der Schulvorsitzende und sein Stellvertreter genau so bestätigt werden wie der Herr Gemeindevorstand und Gemeindeälteste. Jedes einzelne Mitglied des Schulvorstandes kann von der Schulinspektion einfach ausgeschlossen oder nicht zugelassen werden,

(Hört, hört! links.)

sei es wegen Pflichtverletzung oder weil er sich durch sein Verhalten der Achtung und des Ansehens oder des Vertrauens, das sein Amt erfordert, vor dessen Übernahme unwürdig gemacht hat oder nach dieser Zeit sich unwürdig gezeigt hat. Das heißt allen Möglichkeiten Tür und Tor öffnen. Da sollen die Schulinspektoren darüber beschließen. Wenn nun jemand — die Schule ist eine konfessionelle Schule — der Kirche nicht angehört oder er hat in irgend einer Versammlung eine freie Äußerung getan, so wird die Schulinspektion jagen: Nein, der kann das Vertrauen als Schulvorstandsmitglied einer konfessionellen Schule nicht haben. Oder jemand ist gar ein Sozialdemokrat. „Wie kann denn der zu vaterländischer Erziehung zu König- und Kaisertreue beitragen!“ Da wird